



KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landkreises Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach · Schriftleitung: Landrat Richard Reisinger

Das Amtsblatt ist auch als pdf-Datei veröffentlicht unter: www.amberg-sulzbach.de/amtsblatt

Mittwoch, 14.05.2014

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)	65
Bekanntmachung der Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach	68
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe; Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung -WAS- -1. Änderungssatzung vom 17.04.2014-	75
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe; Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung -2. Änderungssatzung vom 17.04.2014-	76

Satzung des Landkreises Amberg-Sulzbach zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger (Entschädigungssatzung)

Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen selbstverständlich auch die weiblichen Vertreter der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein. Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird grundsätzlich nur die männliche Personenbezeichnung verwendet.

Der Landkreis Amberg-Sulzbach erlässt auf Grund der Art. 14 a Abs. 1 und 2 sowie Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826; BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger

§ 1 Grundpauschale

Die Kreisräte erhalten für ihre Aufwendungen zur Wahrnehmung des Ehrenamts eine Pauschalentschädigung von 120,00 € monatlich, zahlbar jeweils im Voraus.

§ 2 Sitzungsgelder

(1) Für die Teilnahme an

1. Ausschusssitzungen (Ausschüsse i. S. d. Landkreisordnung bzw. der Geschäftsordnung für den Kreistag) und
2. gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats

wird pro Sitzung/Besprechung eine Entschädigung von 40 € gewährt.

- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird pro Sitzung eine Entschädigung von 40 € gezahlt, jedoch höchstens jährlich für 15 Sitzungen. Dies gilt auch für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode.
- (3) Kreisräte, die Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten außerdem Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreistags und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entgangenen Lohn oder Gehalt; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Verdienstaufschlag ist vom Arbeitgeber zu bescheinigen.
- (4) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Kreistagssitzungen und an Sitzungen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausschüsse entstehende Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung von 35,00 € je Sitzung; gleiches gilt für die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags, nicht jedoch für die Teilnahme an Klausurtagungen, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden und auch nicht für die Teilnahme an Informationsfahrten des Kreistags. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag wird die Entschädigung nur ein Mal gezahlt.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die Entschädigung nach Abs. 4.

§ 3 Fahrkosten

(1) Für

- die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags, seiner Ausschüsse, den Fraktionssitzungen und an den gemeinsamen Besprechungen mit den Vorsitzenden bzw. Sprechern der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen und den Stellvertretern des Landrats,
- die Teilnahme an Klausurtagungen des Kreistags oder Informationsfahrten des Kreistags, jedoch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte

- gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück,
- die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die im Rahmen einer Klausurtagung des Kreistags oder Klausurtagung, die von einzelnen Fraktionen des Kreistags durchgeführt werden, je doch maximal nur für die Strecke von der Wohnung bis zur Zustiegsstelle für das eingesetzte gemeinschaftliche Beförderungsmittel (i. d. R. Bus) und zurück sowie
- für die Teilnahme neu gewählter Kreisräte an den Sitzungen ihrer Fraktion (z. B. konstituierende Fraktionssitzung) vor Beginn einer neuen Wahlperiode

wird als Fahrkostenentschädigung gewährt:

- a) Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel eine Kostenerstattung in Höhe der tatsächlich anfallenden Fahrkosten entsprechend der Maßgaben des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG),
 - b) bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs eine Wegstrecken- bzw. Mitnahmeentschädigung nach den Sätzen des Art. 6 Abs. 1 bis 5 des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (2) Für nicht in § 3 Abs. 1 genannte Dienstgeschäfte (auswärtige Dienstgeschäfte) wird eine Reisekostenvergütung nach den Maßgaben und Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes gewährt (vgl. Art. 4 BayRKG).
- (3) Die abrechnungsbegründenden Unterlagen (Teilnehmerliste) anlässlich Fraktionssitzungen sollen der Landkreisverwaltung innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Fraktionssitzung zur Abrechnung vorliegen.

§ 4 Fraktionen

Zur Bestreitung der Unkosten und des Geschäftsbedarfs der im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen wird folgende Entschädigungsregelung getroffen:

- a) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 20,00 € monatlich je Fraktionsmitglied an den jeweiligen Vorsitzenden (bzw. Sprecher) der Fraktion, zahlbar monatlich zum Monatsanfang,
- b) Zahlung einer Pauschale in Höhe von 90,00 € jährlich je Fraktionsmitglied an die jeweilige Fraktion für Sachaufwand, zahlbar jeweils zur Jahresmitte.

Die unter § 4 Buchst. a) und b) aufgeführten Entschädigungen erhalten auch Kreisräte, die keiner Fraktion angehören.

§ 5 Stellvertreter des Landrats

- (1) Die Entschädigung des gewählten Stellvertreters des Landrats wird durch Beschluss des Kreistags in nichtöffentlicher Sitzung der Höhe nach festgesetzt (Art. 53 ff. Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen – KWBG).
- (2) Der/Die weitere/n durch Beschluss bestellte/n Stellvertreter des Landrats (nachfolgend genannt „weiterer stellv. Landrat“) erhält/erhalten – neben den Entschädigungen nach § 1, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3, sofern er Kreisrat ist/sie Kreisräte sind – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 612,08 €. Mit einem einheitlichen Vomhundertsatz benannte Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die Aufwandsentschädigung für den/die weiteren stellv. Landrat/Landräte; werden die Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für Besoldungsgruppe A 14 maßgebliche Vomhundertsatz (Art. 54 Abs. 2 KWBG analog). Die Entschädigung ist jeweils am Monatsbeginn im Voraus zu zahlen, auch für die Zeiten des Jahresurlaubs oder bei Krankheit bis zu acht Wochen. Der/Die weiteren stellv. Landrat/Landräte hat/haben Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung bei Vertretung des Landrats. § 2 Abs. 3 der Satzung ist entsprechend anzuwenden.

§ 6 Sonstige Ehrenämter

Sonstige Bürger, die zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis herangezogen werden, erhalten bei Dienstleistungen am Sitz der Kreisverwaltung eine Entschädigung nach § 2 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5, soweit nicht in Sondervorschriften anderes bestimmt ist. Zusätzlich werden die Fahrkosten nach § 3 Abs. 1 der Satzung erstattet. Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Reisekostengesetz abgegolten.

§ 7 Steuer

Soweit sich für die unter § 1, § 2 Abs. 1 und 2 zu zahlenden Entschädigungen eine Lohnsteuer errechnet, erfolgt die Pauschalversteuerung durch den Landkreis.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 01.05.2008 außer Kraft.

Amberg, 13.05.2014
Landkreis Amberg-Sulzbach
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Bekanntmachung der Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach

Aufgrund von § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 05.05.2014 (Kreisamtsbl. S. 62) wird nachstehend der Wortlaut der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ in der ab 08.05.2014 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus der Fassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach vom 14.12.2004 (Kreisamtsbl. S. 227) und den Änderungen

1. des am 23.06.2008 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 23.06.2008 (Kreisamtsbl. S. 133)
2. des am 01.01.2014 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 10.12.2013 (Kreisamtsbl. S. 167)
3. des am 08.05.2014 in Kraft getretenen § 1 der Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ vom 05.05.2014 (Kreisamtsbl. S. 62)

Amberg, den 09.05.2014
gez.
Richard Reisinger
Landrat

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.2014

§ 1

Name, Dauer und Sitz

- (1) Das St. Anna Krankenhaus, Sulzbach-Rosenberg und die St. Johannes Klinik, Auerbach sind ein selbständiges wirtschaftliches Unternehmen des Landkreises Amberg-Sulzbach in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen). Es entsteht durch Umwandlung der bisherigen Regiebetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum 01.01.2005.
- (2) Der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.
- (3) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Sulzbach-Rosenberg.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist der Betrieb des St. Anna Krankenhauses und der St. Johannes Klinik einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern. Hierzu kann auch die Versorgung der Bevölkerung mit ambulanten Gesundheitsleistungen und Leistungen der Pflege, Rehabilitation und Prävention gehören.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, alle Geschäfte und sonstigen Maßnahmen vorzunehmen, die dem Unternehmenszweck dienen.
- (3) Soweit es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, wenn die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten, seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (4) Auf das Kommunalunternehmen sind zum 01.01.2005 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle zum Zeitpunkt der Umwandlung bestehenden Aktiva und Passiva, Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser zusammenhängen, übergegangen.

Nicht übertragen wurden die bis zum 31.12.2004 zum Sondervermögen der Regiebetriebe gehörenden Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude, grundstücksgleichen Rechte, sowie die damit korrespondierenden Passivposten (Teile der Kapitalrücklagen, Sonderposten und Kredite) und die Ausgleichsposten nach dem KHG (Krankenhausfinanzierungsgesetz). Die Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis Amberg-Sulzbach werden durch einen Nutzungsvertrag und gegebenenfalls weitere Vereinbarungen geregelt.

- (5) Dem Kommunalunternehmen obliegt die Durchführung von Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen bei den in einer gesonderten Vereinbarung überlassenen Grundstücken und Gebäuden.

(6) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Landkreises Amberg-Sulzbach Satzungen über die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder zu erlassen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Kommunalunternehmens ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des St. Anna Krankenhauses, Sulzbach-Rosenberg und der St. Johannes Klinik, Auerbach.

(2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Etwaige Überschüsse sind einer Rücklage zuzuführen, die nur zur Sicherung und Erfüllung des Unternehmenszweckes verwendet werden darf.

(3) Der Landkreis Amberg-Sulzbach als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.

(4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Amberg-Sulzbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital und Geschäftsjahr

(1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 150.000,00 Euro (in Worten: Einhundertfünfzigtausend Euro).

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8)
2. der Vorstand (§ 9)

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und aus 8 übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Landrat des Landkreises Amberg-Sulzbach.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Kreistag für sechs Jahre bestellt.
- (4) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates endet mit dem Ende der Wahlzeit des Kreistages oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (6) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
 1. Beamte und hauptamtliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Landkreises.
- (8) Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden. Einzelheiten werden in der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Entschädigungssatzung für den Verwaltungsrat geregelt.

§ 7

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, wesentliche Änderungen in der medizinischen Zielsetzung und Kooperationen mit anderen Krankenhäusern, niedergelassenen Ärzten bzw. Partnern des Gesundheitswesens, die das Leistungsspektrum des Kommunalunternehmens erweitern,
 2. die Gründung und Auflösung von Unternehmen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen bzw. die Übertragung solcher Beteiligungen,
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes und seines Vertreters sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes und seines Vertreters,
 4. Bestellung und Abberufung des Ärztlichen Direktors und der Pflegedienstleitung,
 5. Erlass einer Dienstanweisung für den Vorstand,
 6. Einstellung und Entlassung der Chefärzte,
 7. Feststellung der Wirtschaftspläne, der Stellenpläne und der Finanzpläne sowie deren Änderungen,
 8. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses sowie Entlastung des Vorstandes,

9. Bestellung des Abschlussprüfers,
 10. Verfügungen über das Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 Euro überschreitet und nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,
 11. Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 12. Veräußerung von Grundstücken des Kommunalunternehmens an Mitglieder des Verwaltungsrates oder Beschäftigte des Unternehmens sowie von Vermögensgegenständen des Art. 69 LKrO ab einem Wert von 25.000 Euro,
 13. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des Wirtschaftsplanes sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, mit Ausnahme von erforderlichen Betriebsmittelkrediten,
 14. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 Euro überschreitet,
 15. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit dem Vorstand oder dessen Stellvertreter bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind,
 16. Beitritt oder Austritt bei Arbeitgeberverbänden, die eine Tarifbindung zur Folge haben, sowie bei Zusatzversorgungseinrichtungen; Abschluss von Tarifverträgen.
- (3) Der Kreistag kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor einer Entscheidung nach Abs. 2 Nr. 1, 2 und 7 Weisungen erteilen (Art. 78 Abs. 2 LKrO).
 - (4) Entscheidungen über unaufschiebbare Geschäfte oder ähnliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zu nichtöffentlichen Sitzungen zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am zehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens viermal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Verwaltungsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt auch, wenn ein Verwaltungsrat in anderer als öffentlicher Ei-

genschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verwaltungsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet der Verwaltungsrat in Abwesenheit des betroffenen Verwaltungsratsmitgliedes.

(5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(7) Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln (qualifizierte Mehrheit) der Mitglieder des Verwaltungsrates. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

(8) Der Vorstand ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen. Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstands gilt Absatz 5 entsprechend.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist ein Vertreter zu bestimmen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Durch Beschluss des Verwaltungsrates kann dem Vorstand Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB im Einzelfall erteilt werden.
- (7) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden.

(8) Der Vorstand ist dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihm hinsichtlich der Ausübung und des Umfanges seiner Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung und die Dienstanweisung für den Vorstand des Kommunalunternehmens auferlegt werden.

(9) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen. Er darf in diesem Geschäftszweig zur Vermeidung von Interessenskollisionen ohne Einwilligung des Verwaltungsrates nicht Mitglied des Vorstandes oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter eines anderen Unternehmens sein. Die Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Handelsgewerbe oder Unternehmen oder für bestimmte Arten von Geschäften erteilt werden.

(10) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Amberg-Weizsäckchen haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(11) Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand gegenüber durch den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 10

Gesetzliche Vertretung, Schriftform

(1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen.

(2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 1.000 Euro mit sich bringen.

§ 11

Personal

(1) Das Kommunalunternehmen übernahm zum 01.01.2005 die Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden der bisherigen Regiebetriebe des St. Anna Krankenhauses Sulzbach-Rosenberg, der St. Johannes Klinik Auerbach und der Spezialeinrichtung „Aktivierende Behandlungspflege und Therapie für Patienten im Wachkoma“ im St. Anna Krankenhaus unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten.

(2) Nicht übernommen wurden die Ruhestandsbeamten und die Dienstverhältnisse der bereits im Ruhestand befindlichen Angestellten mit beamtenrechtlicher Versorgung; diese verbleiben weiterhin beim Landkreis Amberg-Weizsäckchen. Gleiches gilt für die im aktiven Dienst befindlichen Beamten; diese werden durch gesonderte Vereinbarung an das Kommunalunternehmen zugewiesen.

§ 12

Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung, Rechnungslegung, Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze und des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit so zu führen, dass der in dieser Satzung bestimmte öffentliche Zweck erfüllt wird. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Art. 79 Abs. 1

Landkreisordnung (LKrO) und die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (GVBl S. 174).

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, die Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) innerhalb von neun Monaten durchführen zu lassen und anschließend dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Landkreis zuzuleiten.

(3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 93 Abs. 3 LKrO auch

- die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
- die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
- die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(4) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 89 und 91 LKrO. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat mit Mehrheitsbeschluss dem Kreisrechnungsprüfungsamt im Einzelfall Prüfungsaufträge erteilen. Die überörtliche Prüfung nach Art. 91 LKrO entfällt, wenn der Bayer. Kommunale Prüfungsverband die Abschlussprüfung (Art. 93 LKrO) durchführt. Die Prüfungsberichte nach den Sätzen 1 und 2 werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates und dem Landkreis zugeleitet.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft¹.

¹ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 05.05.2004 (Kreisamtsbl. S. 227). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe; Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung -WAS- -1. Änderungssatzung vom 17.04.2014-

§ 1

§1 wird um den Absatz 3 erweitert:

(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die Grundstücksanschlüsse.

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein es akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder

2. in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staatendurchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig gehandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

§ 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die vom Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.

Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen des Zweckverbandes berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hahnbach, den 28.04.2014
Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe
gez.
Krob
Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom 15.05.2014 bis 14.06.2014 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer Nr. 11, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe;
Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
-2. Änderungssatzung vom 17.04.2014-**

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
 - bis 4 cbm/h 2,50 EUR monatlich
 - bis 10 cbm/h 3,00 EUR monatlich
 - bis 16 cbm/h 3,50 EUR monatlich

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hahnbach, den 28.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Adlholz-Irlbach-Gruppe

gez.

Krob

Verbandsvorsitzender

Die Satzung liegt vom 15.05.2014 bis 14.06.2014 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer Nr. 11, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.